

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Zielsetzung

§ 1. Der Bund leistet der Israelitischen Religionsgesellschaft jährlich eine Zuwendung in Höhe von vier Millionen Euro; diese hat der nachhaltigen Realisierung folgender Ziele für ein lebendiges jüdisches Leben zu dienen:

1. Schutz jüdischer Einrichtungen,
2. Erhaltung *und* Pflege des gemeinsamen zukunftsorientierten österreichisch-jüdischen materiellen und immateriellen Kulturerbes,
3. Aufrechterhaltung des jüdischen Gemeindelebens und seiner Struktur *in Österreich*,
4. Dialog der Religionen,
5. Förderung von Projekten mit und zugunsten der jungen Generation *und*
6. Förderung von Initiativen des gesellschaftlichen Austausches und des Zusammenhalts.

Vorgeschlagene Fassung

Zielsetzung

§ 1. Der Bund leistet der Israelitischen Religionsgesellschaft jährlich eine finanzielle Zuwendung aus Mitteln des Bundes; diese hat der nachhaltigen Realisierung folgender Ziele für ein lebendiges jüdisches Leben zu dienen:

1. Schutz jüdischer Einrichtungen,
2. Erhaltung, Pflege *und Zugänglichmachung* des gemeinsamen zukunftsorientierten österreichisch-jüdischen materiellen und immateriellen Kulturerbes,
3. Aufrechterhaltung *und Förderung* des jüdischen Gemeindelebens *im gesamten Bundesgebiet* und seiner Struktur,
4. Dialog der *Kulturen und* Religionen,
5. Förderung von *Bildung, Bildungs- und Sporteinrichtungen sowie von Projekten und Maßnahmen* mit und zugunsten der jungen Generation *einschließlich Stipendien für Mitglieder der jüdischen Gemeinde für jüdische Bildung*,
6. Förderung von Initiativen des gesellschaftlichen Austausches und des *sozialen* Zusammenhalts.

Geltende Fassung**Art der Auszahlung**

§ 2. Die in § 1 genannte Zuwendung ist in vier **jährlichen** Teilbeträgen **zu je einer Million Euro** jeweils zum Ende der Monate März, Juni, September und November vom Bundeskanzleramt an die Israelitische Religionsgesellschaft anzuweisen.

Berichtslegung und Evaluierung

§ 3. (1) und (2) ...

(3) Die Höhe der Zuwendung gemäß § 1 ist nach drei Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes einer Evaluierung zu unterziehen.

Zuwendungsvertrag

§ 4. (1) und (2) ...

Vollziehung

§ 5. ...

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 6. (1) ...

(2) ...

1. ...

2. ...

Vorgeschlagene Fassung**Art **und Höhe** der Auszahlung**

§ 2. (1) Die in § 1 genannte Zuwendung **in Höhe von jährlich sieben Millionen Euro** ist in vier **gleichen** Teilbeträgen jeweils zum Ende der Monate März, Juni, September und November vom Bundeskanzleramt an die Israelitische Religionsgesellschaft anzuweisen.

(2) **Die Zuwendung kann nach einer erfolgten Evaluierung und Anhörung der Israelitischen Religionsgesellschaft, erstmals mit 1. Jänner 2027, angepasst werden.**

Berichtslegung und Evaluierung

§ 3. (1) und (2) ...

(3) Die Höhe der Zuwendung gemäß § 1 ist nach drei Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes einer Evaluierung zu unterziehen. **Danach hat alle vier Jahre eine neuerliche Evaluierung zu erfolgen. Eine Anpassung der Zuwendung gemäß § 2 Abs. 1 tritt rückwirkend zum 1. Jänner des Jahres, in dem die Evaluierung zu erfolgen hat, in Kraft.**

Zuwendungsvertrag

§ 4. (1) und (2) ...

Vollziehung

§ 5. ...

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 6. (1) ...

(2) ...

1. ...

2. ...

(3) § 1, § 2 samt Überschrift und § 3 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2023 treten rückwirkend mit 1. Jänner 2023 in Kraft.